

schleunigung Untersuchung und Abhilfe erfolgen oder das sonst Nöthige besorgt werden wird.

6) Diejenigen Wasserinhaber, welche bis jetzt in das Wasserbuch noch nicht haben eingetragen werden können und daher eine Wasserkarte noch nicht besitzen, haben ihre diesfalligen Meldungen schriftlich mit genauer Angabe ihres Namens und des Grundstücks, in welchem der ihnen zukommende Wasserantheil seinen Ausfluß hat, in den betreffenden Bestellkästen (Alt- oder Neustadt) abzugeben.

7) Mündliche Meldungen dieser Art an den betreffenden Aufseher oder Röhrmeister werden nicht berücksichtigt.

8) Die Anlegung neuer Wasserleitungsröhren, Schrote, Ständer, Ausflußöffnungen und Springbrunnen, sowie Veränderungen an denselben, worunter auch namentlich das Drehen, Stellen, Schieben und Herausnehmen der Regulirungsvorrichtungen, Theilungsbühne und Ventile mit zu verstehen ist, sowohl außerhalb, als innerhalb des Grundstückes, dürfen erst nach vorheriger Besichtigung und mit Genehmigung von Seiten der Wasserleitungsdirection vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern bestraft. Die Wiederherstellung des gehörigen Wasserlaufs erfolgt auf Kosten des Zuwiderhandelnden.

9) Dergleichen neue Anlagen und Veränderungen, sowie Reparaturen unterliegen der Aufsicht der Behörde.

10) Die Kosten für die vorerwähnten Anlagen, Veränderungen, und Reparaturen, soweit sie durch die Wasserleitungsanstalt ausgeführt werden, sind nur an die Stadthauptkasse zu bezahlen. Den Aufsichtsbeamten und Arbeitern ist streng untersagt, dergleichen Kosten oder sonst irgend Etwas für ihre Bemühungen anzunehmen.

11) Etwaige Beschwerden über die bei der Wasserleitungsanstalt angestellten Beamten und Arbeiter sind bei der Direction des Wasserleitungswesens (Rathhaus, III. Etage) anzubringen.

12) Durch Erwerbungsverträge, welche von Privaten mit dem Besitzer eines oder mehrerer eigenthümlicher Wasserantheile von den städtischen Wasserleitungen über einzelne Wasserantheile abgeschlossen werden, wird der Verwaltungs-Behörde gegenüber keineswegs zugleich auch ein Anspruch darauf erlangt, daß dieses Wasser in ein anderes Grundstück oder überhaupt an einem andern Orte aus den städtischen Wasserleitungsröhren abgegeben werde, als wo solches zeitlich ausgefloßen, vielmehr bedarf es hierzu jedesmal besonderer Erwörterung und der ausdrücklichen stadträthlichen Genehmigung. Es ist daher im eigenen Interesse der Besitzer oder Erwerber eigenthümlicher Röhrwasserantheile vor Abschluß eines diesfalligen Vertrages zuvörderst durch genaue Erkundigung bei der Wasserleitungsdirection (Rathhaus III. Etage) sich zu vergewissern, ob und unter welchen Bedingungen die beabsichtigte Abzweigung und Verlegung des betreffenden Wasserantheils werde genehmigt werden.

13) Das Röhrwasser, welches aus den städtischen Wasserleitungen an die Besitzer hiesiger Grundstücke auf Grund alter Berechtigung abgegeben wird, ist keinesfalls als Zubehör des betr. Grundstückes zu betrachten. Die Ver-

waltungsbehörde ist daher ebenso berechtigt als verpflichtet, bei dem Besitzwechsel von Grundstücken, auf welchen solches Wasser ausfließt, den besonderen Nachweis, daß mit dem Grundstück auch diese Berechtigung in andere Hände übergegangen sei, zu beanspruchen. Dieser Nachweis ist, wenn nicht in den Kauf- oder Ueberlassungsverträgen über die betr. Grundstücke der gleichzeitigen Veräußerung der Wasserantheile gedacht worden ist, durch Beibringung von Ueberlassungserklärungen Seiten der bisherigen Wasserempfänger zu bewirken. Zu Vermeidung von Weiterungen, event. zu Ersparung von Kosten, ist allen Denjenigen, welche Grundstücke zu erwerben im Begriff stehen, zu empfehlen, sich darüber zu vergewissern, ob der Röhrwasseranfluß in demselben auf alter Berechtigung beruht und wenn dies der Fall, den Uebergang dieser Berechtigung an den neuen Besitzer in dem betr. Grundstückskaufe mit aussprechen zu lassen.

## VII. Das Grubenräumungswesen betreffend.

1) Aus dem Regulative, die Grubenräumung in Dresden betr., vom 24. Mai 1853.

§ 1—5. Die Räumung der Gruben im Polizeibezirk der Stadt Dresden darf nur nach den Bestimmungen des Regulativs erfolgen. Zur gewerbmäßigen Räumung, d. h. jeder andern, als der Grube des eigenen Hauses, ist die Concession der Regierungsbehörde erforderlich. Zur Zeit haben dieses Geschäft vom Stadtrath nach erlangter Concession contractlich übertragen erhalten: Herr Lohnkutscher Mendel (Anmeldungen bei demselben, a. d. Kreuzf. 2.) und der hiesige Hausbesitzerverein (S. d. im V. Abschn. unter A. S. 107) zu besorgen. Ueber sämtliche Gruben der Stadt wird bei dem Stadtrathe ein classificirtes Verzeichniß geführt. Zur Ermittlung der erforderlichen Unterlagen, namentlich Ausmessung der Gruben und über das Räumungsgeschäft sind Aufseher gestellt, deren Anordnungen Folge zu leisten ist. Beschwerden werden beim Stadtrathe angebracht.

§ 6—8. Der Stadtrath hat die Räumungszeit und Frist zu bestimmen, doch muß in jedem Hause 24 Stunden vorher die Räumung angesagt werden, die dann in der Regel vollständig bis zur Sohle erfolgen muß.

§ 9. Die Räumungskosten sind im nachfolgenden Tarif bestimmt. Trinkgelder sind in keinem Falle zu entrichten. Soll der Dünger nicht überlassen werden, so ist mit den Exportirenden besondere Uebereinkunft zu treffen, wodurch aber das Räumungsgeschäft nicht aufgehalten werden darf.

§ 10, 13 u. 14. Die Räumung darf nur durch die vorgeschriebenen Apparate geschehen, die vom Stadtrath mindestens einmal im Jahr (Juni oder Juli) zu revidiren sind.

§ 11. Ausnahmen hiervon kann der Stadtrath nur gestatten, wenn der Grubendünger in dem zu einem Hause gehörenden Garten, ohne über die Straße geschafft werden zu müssen, untergebracht werden soll. Ablagerungen des Düngers und der Jauche dürfen aber darin durchaus nicht stattfinden. \*)

\*) Vergl. hierzu Bekanntmachung vom 25. Febr. 1867, Seite 293, Absatz 6.